

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart	Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart	Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart				
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 900 MW übersteigt	III	700	27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlherzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstückgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)	V	111	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tranken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit					
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)			28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Almetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)			5.1 (2)	a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden					
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohessen			29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen			5.1 (2)	b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung austretender (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharze, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder					
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen			30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen			5.1 (2)	c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen					
		5	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern			31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln			5.1 (1+2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tranken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit					
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölprodukten in Mineralöl-, Alkali- oder Schmelzstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin			32	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen				5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tranken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit				
		II	1000	7			1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle	33			4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß	V	300	113	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethan-Isocyanat, Kastenformteilen oder dem Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
				8			2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freizustand (*)	34			7.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Ruß					5.11 (2)
				9			3.1 (1)	Anlagen zum Rosten, Schmelzen und Sintern von Erzen	35			7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker	114	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit			
				10			3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichtferrolegierungen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererz)	36			8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen	115	a) 14000 bis weniger als 31000 Jungheuenplätze,			
11	3.3 (1)			Anlagen zur Stahlherzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstückgewicht sowie Induktionsofen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)	37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitraten, Nitriten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll	116	b) 28000 bis weniger als 102000 Jungheuenplätze,									
12	3.15 (2)			Anlagen zur Herstellung von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container, *)	38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)	117	c) 28000 bis weniger als 102000 Mastgeflegeplätze,									
13	3.18 (1)			Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)	39	-	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren	118	d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätze oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätze									
14	-			Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt	118	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen									
15	4.1 (1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen	41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde	117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen								
III	700			16	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Petrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten	IV	500	41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde	117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen				
		17	4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen	42	1.8 (2)			Elektrospannanlagen mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltanlagen, ausgenommen eingebaute Elektrospannanlagen (*)	118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Geteide, Hautleim, Lederleim oder Klebstoffen						
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten	43	1.9 (2)			Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde	119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhäute mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhäute, die nicht durch Nr. 69 erfasst werden						
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperreste oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden	44	1.10 (1)			Anlagen zum Brätieren von Brau- oder Steinkohle	120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einwaschen, Lagern oder Enthaaren ungebeger Tierhäute oder Tierfelle						
		20	7.15 (1)	Kotrocknungsanlagen	45	2.8 (1)			Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es als Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasaufbereitungsanlagen für medizinische oder fernsehtechnische Zwecke bestimmt sind	121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nacharbeiten von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken						
		21	10.18 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Ruckstößendriven oder Strahltriebwerken	46	2.11 (1)			Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe	122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkeerzeugnissen						
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 2 t Luft je Stunde oder mehr (*)	47	2.13 (2)			Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement	123	7.29 (2)	Anlagen zum Rosten oder Mahlen von Kaffee- oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde						
		23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt	48	2.15 (1)			Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerputzungen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde	124	7.30 (2)	Anlagen zum Rosten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde						
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser	49	3.3 (1)			Anlagen zur Stahlherzeugung mit Induktionsofen, Anlagen zum Erhitzen von Gießereis (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Güldtiefe je Monat	125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz, c) Herstellung von Kakao- oder Rohkakaomasse						
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen	50	3.6 (1+2)			Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Blechen (*)	126	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern						
26	2.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Backstein, Kalkstein, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarz oder von Ton zu Schamotte	51	3.11 (1+2)	Schmelze-, Hammer- oder Falzwerke (*)	127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen auflaufenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 2 Tonne oder mehr je Stunde										
IV	500	52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerlegen von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr	IV	500	53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Amide, Ether	128	8.5 (1)	Kompaktwerke						
		53	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunststoffen			54	4.1b (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröl, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle	129	9.10 (1)	Anlagen zum Umhängen von festen Abfällen in S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt						
		54	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunststoffen			55	4.1k (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hardbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder						
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunststoffen			56	4.1m (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	131	10.8 (2)	a) ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird						
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk			57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröl, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle	132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauteilschutz-, Bemalungs-, Holzschutz- oder Klebstoffen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden						
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröl, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle			58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hardbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile	133	-	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen						
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hardbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile			59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde	134	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)						
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde			60	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tranken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit	135	-	Gattersagen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke						
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tranken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit			61	-	-	136	-	Abwasserbehandlungsanlagen						
		61	-	-			62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder anderen Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heißen Bitumen	137	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm						
62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder anderen Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heißen Bitumen	63	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Dächern unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen	138	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten										
63	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Dächern unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen	64	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Strichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von chemischerbundenen Kunststoffen und Webmaschinen oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidierten Leimen	139	-	Endaushub- oder Bauschuttoppen										
64	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Strichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von chemischerbundenen Kunststoffen und Webmaschinen oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidierten Leimen	65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Ammon- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Styrolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt	140	-	Steinschleifen-, Schleifereien oder -polierereien										
65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Ammon- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Styrolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt	66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bitumbelagen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunststoffbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird	141	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)										
66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bitumbelagen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunststoffbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird	67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Pflanzstoffen	142	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)										
67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Pflanzstoffen	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit	143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen										
68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit	69	7.2 (1+2)	a) 51000 Heuenplätze b) 102000 Jungheuenplätze c) 102000 Mastgeflegeplätze d) 1900 Mastschweineplätze oder e) 640 Sauenplätze oder mehr	144	-	Prüfwerke (*)										
69	7.2 (1+2)	a) 51000 Heuenplätze b) 102000 Jungheuenplätze c) 102000 Mastgeflegeplätze d) 1900 Mastschweineplätze oder e) 640 Sauenplätze oder mehr	70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche	145	-	Stab- oder Drahtziehen (*)										
70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche	71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen	146	-	Schwermaschinenbau										
71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen	72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kalbermägen zur Lagererzeugung	147	-	Emalliermaschinen										
72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kalbermägen zur Lagererzeugung	73	7.9 (1)	Anlagen zum Lagern von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfällen	148	-	Schrottplätze										
73	7.9 (1)	Anlagen zum Lagern von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfällen	74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfasst werden	149	-	Betriebshöfe für Müllabfuhr oder der Straßenreinigung (*)										
74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfasst werden	75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr	150	2.10 (2)	Spektionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)										
75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr	76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt	151	14 (1+2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure										
76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt	77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfuttermitteln, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grundfutter im landwirtschaftlichen Betrieb	152	3.8 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Beschaltzeit mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abblüführung betrieben werden										
77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfuttermitteln, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grundfutter im landwirtschaftlichen Betrieb	78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen	153	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen										
78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen	79	9.1 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelkräneren, Greifern, Staubsaugern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgut oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen, tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein	154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht bewegbare Handstrahlkabinen										
79	9.1 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelkräneren, Greifern, Staubsaugern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgut oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen, tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein	80	-	Depotne für Haus- und Sondermüll	155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Ammin zu										
80	-	Depotne für Haus- und Sondermüll	81	-	Autoklaven (*)	156	5.10 (2)	a) Formmassen (z.B. Harzmassen oder Faser-Formmassen) oder										
81	-	Autoklaven (*)	82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)	157	7.1 (1)	b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Metallformen (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau										
82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)	158	7.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schiefersteinen, -platten oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel										
83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)	84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde	159	7.20 (2)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit										
84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde	85	1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wasserdampf aus festen Brennstoffen oder Stroh- oder Erntegut aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten	160	-	a) 3200 bis weniger als 14000 Heuenplätze,										
85	1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wasserdampf aus festen Brennstoffen oder Stroh- oder Erntegut aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten	86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden	161	-	b) 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflegeplätze,										
86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden	87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klarschmelzen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort	162	-	c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflegeplätze,										
87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klarschmelzen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfasern, Muschelkalk, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker	163	10.15 (2)	d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätze oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätze										
88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfasern, Muschelkalk, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker	89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest	164	-	wuch soweit nicht gereinigungsbedürftig										
89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest	90	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Pellets, Schiefer oder Ton	165	-	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen										
90	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Pellets, Schiefer oder Ton	91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Beschaltzeit 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abblüführung betrieben werden	166	-	- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche										
91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Beschaltzeit 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abblüführung betrieben werden	92	-	-	167	-	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Farbbeziehungen, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich des Spannungsanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden										
92	-	-	93	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gesteinesteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck	168	-	Automatische Autowaschanlagen (*)										
93	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gesteinesteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck	94	3.3 (2)	Anlagen zum Erhitzen von Gießereis oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 25 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gießereis oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Güldtiefe je Monat	169	-	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr										
94	3.3 (2)	Anlagen zum Erhitzen von Gießereis oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 25 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gießereis oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Güldtiefe je Monat	95	4.1 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichtferrolegierungen für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereis für Nichtferrolegierungen (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)	170	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern										
95	4.1 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichtferrolegierungen für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereis für Nichtferrolegierungen (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)	96	3.5 (2)	Anlagen zum Abheben der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platten oder Blechen, durch Flammen	171	-	Maschinenfabriken oder Härtereien										
96	3.5 (2)	Anlagen zum Abheben der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platten oder Blechen, durch Flammen	97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen	172	-	Pressereien oder Stanzereien (*)										
97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen	98	-	-	173	-	Anlagen										